



INTERPRAEVENT

Internationale
Forschungsgesellschaft

SATZUNGEN

der
Internationalen Forschungsgesellschaft
I N T E R P R A E V E N T

(vormals Forschungsgesellschaft für vorbeugende Hochwasserbekämpfung)



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Forschungsgesellschaft Interpraevent“.
- (2) Die Forschungsgesellschaft hat ihren Sitz in Klagenfurt.
- (3) Die Forschungsgesellschaft befasst sich mit dem Schutz des Lebensraumes vor Hochwasser, Muren, Massenbewegungen und Lawinen einschließlich ihrer anthropogenen Ursachen und der Zielsetzung des Ausgleiches durch eine nachhaltig wirksame Landespflege in den bedrohten Landschaften aller Welt, unter besonderer Berücksichtigung des alpinen Raumes.

§ 2 Zweck

- (1) Die Forschungsgesellschaft dient dem vorbeugenden Schutz vor extremen Naturgefahren und deren Folgen und fördert sowohl die interdisziplinäre Forschung als auch den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Praxis und Wissenschaft zum Schutz des Lebensraumes, insbesondere vor Hochwasser, Muren, Massenbewegungen, Lawinen, anthropogenen Einwirkungen und Zerstörungen, einschließlich der Erforschung aller Ursachen solcher Vorgänge, welche Böden- und Gewässersysteme nachteilig beeinflussen, sowie die ökologische Einbindung der Fließgewässer in die Landschaft. Sie übt diese Tätigkeit auch selbst aus und ist bemüht, durch Weitergabe der Forschungsergebnisse an Lehre und Praxis sowie an Forschungs- und Verwaltungsdienststellen einschlägige Erfahrungen zum Schutz gefährdeter Gebiete umzusetzen, um Katastrophen solcher Art vorzubeugen.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich wissenschaftlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Forschungsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung.



§ 3 Mittel zur Erreichung von Vereinszwecken

(1) Zur Erreichung des Zweckes der Forschungsgesellschaft dienen folgende Mittel:

1. Ideelle Mittel

- a) Veranstaltungen (insbesondere die Kongresse INTERPRAEVENT), Vorträge, Lehrkurse, Ausstellungen und Seminare
- b) Veröffentlichung von Fachartikeln, Mitwirkung in der Tages- und Fachpresse, Verfassung von Druckwerken;
- c) Sammlung einschlägiger Veröffentlichungen;
- d) Einsetzen von Fachleuten zur Bearbeitung bestimmter Spezialgebiete; Zusammenarbeit mit Fachleuten, Fachkreisen und gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslandes; Koordinierung, Förderung und Ausführung von Forschungsarbeiten; Öffentlichkeitsarbeit.

2. Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- b) Spenden, Förderungsbeiträge, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen);
- c) Erträge aus Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Lehrkursen, Exkursionen und Ausstellungen;
- d) Erträge aus Veröffentlichungen und Druckwerken.

(2) Die Mittel der Forschungsgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Forschungsgesellschaft gehören an:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Förderer
- c) Ehrenmitglieder
- d) Korrespondierende Mitglieder



§ 5 Ordentliche Mitglieder und Förderer

(1) Ordentliche Mitglieder und Förderer können Körperschaften, Behörden oder Verwaltungen aller Staaten, deren Länder, Provinzen, Regionen und Gemeinden sowie wissenschaftliche Institutionen, Unternehmungen, Organisationen und Personen sein, die zum Schutz des Lebensraumes gemäß § 2 in fachlicher Beziehung stehen.

(2) Förderer sind jene Mitglieder, die aus anderen Gründen bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und ohne Stimmrecht ausgestattet sind

§ 6 Zusammenschlüsse von Mitgliedern

Mitglieder und Förderer können sich zu nationalen oder übernationalen/regionalen Gruppen zusammenschließen. Über die Benützung des Namens INTERPRAEVENT entscheidet der Vorstand, der auch die Rechte und Pflichten solch einer Gruppe festlegt.

§ 7 Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die sich um die Forschungsgesellschaft oder um die Förderung ihrer Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder (§ 5). Ihre Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung (§ 13). Einem scheidenden Präsidenten kann der Titel Ehrenpräsident verliehen werden.

(2) Zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit können durch den Vorstand „Korrespondierende Mitglieder“ ernannt werden. Eine solche ehrenhalber erfolgte Ernennung begründet aber nicht die ordentliche Mitgliedschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und Förderer erfolgt durch den Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist. Ein ablehnender Bescheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.



§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) den Generalversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen;
 - b) an allen sonstigen Veranstaltungen der Forschungsgesellschaft, wie Vorträgen, Besichtigungen usw., teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen einzuhalten und den Gesellschaftszweck zu fördern;
 - b) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 10) zeitgerecht zu entrichten;
 - c) eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen, wenn nicht wichtige Gründe für die Ablehnung vorliegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes festgelegt, wobei eine entsprechende Abstufung zwischen den einzelnen Mitgliedergruppen vorgenommen werden kann. Die Generalversammlung kann auch bloß allgemeine Richtlinien über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages aufstellen und dem Vorstand die endgültige Bestimmung der Beiträge überlassen.

(2) Die Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod von natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei sonstigen im § 4 genannten Mitgliedern
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss

- (2) Der beabsichtigte Austritt muss mindestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief der Gesellschaft mitgeteilt werden, widrigenfalls das Mitglied noch ein weiteres Jahr zur Beitragsleistung verpflichtet ist.



(3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses Ansehen oder Interessen der Forschungsgesellschaft schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Forschungsgesellschaft trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist jedoch vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten.

§ 12 Vereinsorgane

Organe der Forschungsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Ausübung von Funktionen innerhalb der Forschungsgesellschaft durch die Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Die Generalversammlung

(1) In den ersten sechs Monaten jedes Jahres sind die Mitglieder der Gesellschaft zu einer ordentlichen Generalversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt:

- a) die Wahl der Geschäftsführung, der Rechnungsprüfer; der nichtentsandten Präsidiumsmitglieder sowie der Beisitzer, sofern die Arbeitsperiode (§14 Abs. 2) abgelaufen ist.
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Gebarungüberprüfung, die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Festsetzung der Mitglieds- (Förderer-)beiträge;
- d) die Ernennung des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder;
- e) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes oder eines Rechnungsprüfers;
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Forschungsgesellschaft.

(2) Im Bedarfsfalle kann vom Präsidium jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden; Das Präsidium ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand, ein Rechnungsprüfer oder ein Zehntel aller Mitglieder es verlangt.



(3) Die Einberufung der Generalversammlung hat zumindest einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unbeschadet der Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.

(4) Anträge von Mitgliedern müssen zumindest eine Woche vorher beim Präsidenten eingebracht werden.

(5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie können auch durch Zuruf erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gem. Abs. 1 lit. f und g, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen sind, und namentlich oder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Präsidium
- (b) der Geschäftsführung
- (c) den Delegierten
- (d) den Beisitzern
- (e) den beiden Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht dem Präsidium oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bestimmt insbesondere die Befugnisse aller übrigen Organe, soweit diese nicht durch die Satzung bereits vorgegeben sind. Der Vorstand ist vom Präsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Er ist auf jeden Fall binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei der Verhinderung die seines Stellvertreters.



(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zumindest zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wurden und zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder, davon einer der Präsidenten, an der Sitzung teilnehmen.

§ 15 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Den Präsidenten stellt das Bundesland Kärnten. Die Vizepräsidenten werden von jenen ordentlichen Mitgliedern, die einen finanziellen Mindestbeitrag jährlich entrichten und gemeinsamen Vertretern der übrigen Mitglieder, welche von der Generalversammlung gewählt werden, gestellt.

(2) Die Höhe dieses Mindestbeitrages setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag und sonstigen jährlichen Förderbeiträgen und wird von der Generalversammlung festgelegt.

(3) Der Präsident vertritt die Forschungsgesellschaft nach außen, beaufsichtigt die Geschäftsführung und fertigt gemeinsam mit dem Geschäftsführer alle wichtigen Schriftstücke. Er beruft den Vorstand und die Generalversammlung ein und führt in diesen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird er von dem an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.

(4) Dem Präsidium obliegt vor allem die Überwachung der laufenden Geschäfte der Forschungsgesellschaft, die Antragstellung in den Angelegenheiten des Vorstandes und der Generalversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse der beiden; seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zumindest zwei Wochen vorher vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten schriftlich eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(6) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.



§ 16 Die Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie deren Stellvertreter. Sie werden von der Generalversammlung gewählt.

(2) Die Geschäftsführung besorgt im Auftrag des Präsidiums die laufenden Geschäfte der Forschungsgesellschaft. Der Geschäftsführer hat über alle Sitzungen der Gesellschaftsorgane Protokolle zu verfassen und dem Vorstand vorzulegen. Wichtige Schriftstücke mit Wirkung nach Außen fertigt der Geschäftsführer mit dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

§ 17 Die Delegierten

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Delegierten in den Vorstand zu entsenden.

§ 18 Die Beisitzer

Beisitzer sind Vorstandsmitglieder, die nicht von Vereinsmitgliedern entsendet werden, sondern von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

§ 19 Der wissenschaftlich-technische Beirat

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus maximal 12 (zwölf) Mitgliedern, welche in Disziplinen auch wissenschaftlich tätig sein müssen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen. Im Bedarfsfall können weitere Mitglieder über Vorschlag des wissenschaftlich-technischen Beirates nach Genehmigung durch das Präsidium befristet kooptiert werden. Zur Behandlung spezieller Fragen kann sich der wissenschaftlich-technische Beirat fallweise qualifizierter Mitarbeiter und der vom Präsidium Delegierten bedienen.

(2) Der wissenschaftlich-technische Beirat hat die Aufgabe, alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden fachlichen und wissenschaftlichen Fragen zu beraten und Initiativen zu verfolgen, die der Verwirklichung dieses Zweckes dienen. Er hat insbesondere

die wissenschaftlichen Kontakte aufrecht zu erhalten, Forschungsvorschläge zu bearbeiten und Forschungsvorhaben zu betreuen; Vorschläge für die Gestaltung von Veranstaltungen auszuarbeiten und an der Durchführung solcher Veranstaltungen, insbesondere der Kongresse Interpraevent, mitzuwirken. Er hat dem Vorstand seine Empfehlung hiezu vorzulegen.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirates und seine qualifizierten Mitarbeiter werden vom Vorstand aufgrund von Vorschlägen des vom Vorstand ernannten provisorischen Vorsitzenden des wissenschaftlich-technischen Beirates auf die Dauer von höchstens 4 (vier) Jahren bestellt. Auf begründeten Antrag des Vorsitzenden des wissenschaftlich-technischen Beirates kann der Vorstand einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirates wählen aus der Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese Wahl gilt für die vierjährige Bestellungsperiode, es sei denn, dass auf Antrag eines Drittel der Mitglieder anlässlich einer Sitzung eine Neuwahl beantragt wird.

(4) Der wissenschaftlich-technische Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher zur Sitzung unter Beschluss einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich eines der beiden Vorsitzenden an der Sitzung teilnehmen.

Der Vorsitzende hat den wissenschaftlich-technischen Beirat mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Diese Tätigkeit im wissenschaftlich-technischen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

Reisekosten werden nach der österreichischen Dienstreiseverordnung (BGBl. Nr. 61/1997) nach dem jeweiligen Stand der Sätze vergütet.

(5) Die Mitgliedschaft beim wissenschaftlich-technischen Beirat endet:

- a) durch Ablauf der höchstens vierjährigen Bestelldauer;
- b) durch Austritt auf eigenen Antrag;
- c) durch kontinuierliche Nichtausübung der Tätigkeit während zweier aufeinanderfolgender Jahre.

(6) Die Wiederwahl in die Funktion des Vorsitzenden und Stellvertreters ist nur einmal zulässig.



§ 20 Arbeitskreise

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete können eigene Arbeitskreise eingesetzt werden. Ihre Aufstellung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Jeder Arbeitskreis kann auch Mitarbeiter heranziehen, die nicht Mitglieder der Forschungsgesellschaft sind.

(2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Arbeitskreisleiter und einen Stellvertreter, die Mitglieder der Forschungsgesellschaft sein müssen. Die Geschäftsführung der Arbeitskreise obliegt dem Arbeitskreisleiter.

§ 21 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Geldgebarung und des Rechnungsabschlusses werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 22 Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis schlichtet endgültig ein Schiedsgericht aus Mitgliedern der Forschungsgesellschaft, zu dem jeder Streitteil einen Vertrauensmann nennt. Diese einigen sich über ein drittes Mitglied als Obmann. Im Falle der Nichteinigung wird dieser vom Präsidenten bestimmt. Das Präsidium vollzieht den Schiedsspruch.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 23 Auflösung des Vereines

(1) Der Antrag zur Auflösung der Forschungsgesellschaft muss mindestens vier Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden. Er kann nur zum Beschluss erhoben werden, wenn in der Hauptversammlung wenigstens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.



(2) Ist die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter gleichen Bedingungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(3) Im Falle der Auflösung, der behördlichen Aufhebung oder des Wegfalles des begünstigten Zweckes der Forschungsgesellschaft ist die Verwendung des restlichen Vermögens ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke iSd §4 Abs. 4 Z5 EstG. 1988 in Verbindung mit §§ 34 BAO sicherzustellen.

Bei dieser vorliegenden sechsten Neuauflage der Satzungen wurden sämtliche von den bisherigen Hauptversammlungen beschlossenen Satzungsänderungen die von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten nicht untersagt wurden, berücksichtigt. Der letzte Nichtuntersagungsbescheid der Bundespolizeidirektion Klagenfurt erging am 22.05.2006, mit Zahl Vr-606/06.